

**Abfallsatzung
des
Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“
- Sitz Bebra -**

Die Verbandsversammlung des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ (MZV) -Sitz Bebra- hat in ihrer Sitzung am 22.12.2015 diese Neufassung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Bereich des MZV (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252) in der jeweils gültigen Fassung,

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung,

die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Abfallwirtschafts-Zweckverband (AZV) Landkreis Hersfeld-Rotenburg und dem Müllabhol-Zweckverband "Rotenburg" (MZV) vom 12.03.2008,

§ 8 (1) des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit KGG in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ vom 01.01.2016.

TEIL 1

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der MZV betreibt sowohl die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 in den jeweils geltenden Fassungen; als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem AZV in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff "Abfall" umfasst nicht nur die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern auch Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.

- (3) Die Abfallentsorgung des MZV umfasst das Einsammeln der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Der MZV informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der MZV Dritter bedienen. Dritter kann auch der AZV sein.
- (6) Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit kann der MZV auch Aufgaben für die Mitglieder des MZV sowie den AZV, dessen Mitglied er selbst ist, übernehmen.

§ 1 a

Getrennte Einsammlung, Sortierung und stoffliche Verwertung von Verkaufsverpackungen durch Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung (DSD)

- (1) Die Systembetreiber sind Träger und Betreiber des Dualen Systems. Sie sammeln Verkaufsverpackungen aus:
 - a) Metall
 - b) Papier
 - c) Kartonagen
 - d) Kunst- und Verbundstoffen
 - e) Glas
- (2) Die verwertbaren Abfälle werden, mit Ausnahme von Glas, das im Bringsystem gesammelt wird, als Straßensammlung gesammelt und sind an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung des MZV unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr von sperrigem Abfall oder anderen Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch den MZV eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) mit Ausnahme von Elektronik-Schrott aus privaten Haushalten.

- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
 - d) Klärschlämme und in der Konsistenz ähnliche Abfälle.
 - e) Autowracks und Fahrzeugteile einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen und Baumaschinen.
 - f) Altreifen.
 - g) unzerkleinerte Bäume und Baumteile ab einer Stärke von 10 cm.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des HAKrWG und der Gewerbeabfallverordnung zu entsorgen bzw. einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKrWG bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKrWG der vom AZV durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssystem

- (1) Der MZV führt die Einsammlung von Abfällen **im Hol- und Bringsystem** durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Entsorgung im Holsystem

- (1) Der MZV sammelt im Holsystem folgende verwertbare, zu beseitigende oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Restmüll
 - b) Pappe, Papier u. Kartonagen
 - c) Kompostierbare organische Abfälle wie z. B. Garten- und Küchenabfälle, Grasschnitt, Laub.

- d) Sperrmüll (Hausrat, der nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen untergebracht werden kann und dessen Gewicht 60 kg/Stück nicht übersteigt; ansonsten sind die Teile zu zerlegen).
 - e) Haushaltsgroßgeräte (z.B. Herde, Öfen, Waschmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte usw. aus privaten Haushalten) und sonstige Gegenstände aus Metall, deren Gewicht 60 kg/Stück nicht übersteigt; ansonsten sind die Teile zu zerlegen.
- (2) Die in Abs. 1a) - c) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Restmüll und der Bioabfall werden in der Regel 14-tägig abgefahren.
Das im Abs. 1b) genannte Papier wird im vierwöchentlichen Rhythmus eingesammelt.
- (3) Das Einsammeln der in Abs. 1d) (Sperrmüll), 1e) (Metallgeräte u. Kühl- bzw. Gefriergeräte) genannten Abfälle erfolgt im Anmeldesystem.
An den vom MZV festgesetzten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle bzw. Grünabfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Entsorgung im Bringsystem

- (1) Der MZV sammelt auf seinem Wertstoffhof im Bringsystem folgende verwertbare und zu entsorgende Abfälle ein:
- a) Metallgegenstände
 - b) Elektronik-Schrott und Haushaltsgroßgeräte (§ 4 Abs. 1 Buchstabe e) und f)
 - c) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit die Aufstellung von Papiergefäßen auf dem Grundstück verweigert wurde oder die Behälter nicht ausreichen.
 - d) Sperrmüll
 - e) Altholz
 - f) Grünabfälle
 - g) Kunststoffe
 - h) Flachglas
 - i) Kleider/Schuhe
 - j) Haushaltsbatterien

weitere Wertstoffe nach Bedarf bzw. auf Anfrage

- (2) Zur Einsammlung der in Abs. 1 genannten Abfälle werden Sammelbehälter aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen zu bringen. Standorte der Annahmestellen, Öffnungszeiten bzw. Einfüllzeiten werden im Mitteilungsorgan des MZV (HNA) und im Internet gemäß § 8 bekanntgegeben.
- (4) Weitergehende Regelungen für den Wertstoffhof des MZV werden in der Betriebs- und Benutzungsordnung festgelegt.

§ 6 Abfallbehälter

- (1) Die vom MZV besonders gekennzeichneten und/oder mit Erkennungschip versehenen Behälter für Restmüll, Bioabfall und Papier, die im Holsystem geleert werden, stellt der MZV den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.
Die Anschlusspflichtigen gem. § 9 Abs. 1 haben diese Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für Beschädigungen, Verluste oder Fremdnutzung der überlassenen Abfallbehälter. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

- (2) Als Abfallbehälter sind folgende Nenngrößen zugelassen:

a) für Restmüll	b) für Biomüll	c) für Altpapier
60 l	60 l	-
80 l *	-	-
120 l	120 l	-
240 l	240 l	240 l
1.100 l	-	1.100 l

*ab 01.01.2011 werden keine 80 l Behälter mehr ausgegeben

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Farbe der Deckel.
Gefäße mit
 - grauem Deckel sind für Restmüll,
 - grünem Deckel für Bioabfall und
 - blauem Deckel für Papier.diese Gefäße dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Abfällen gefüllt werden.
- (4) In diese Abfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung getrennt gesammelt werden.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZV oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls, des Bioabfalls und des Papierabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Abfallbehälter entnommen worden sind.

Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit befüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen, damit eine ordnungsgemäße Leerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Müllfahrzeuge möglich ist. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, sowie Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern durch den MZV ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter oder Papiermüllsäcke zu füllen.
- (6) Die Abfallbehälter sind von den Abfallbesitzern an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis 05.30 Uhr am Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit dem Müllfahrzeug nächstbefahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Abfallbehälter von den Müllwerkern ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.
Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich von den Anschlusspflichtigen oder dem von ihm Beauftragten wieder auf das Grundstück zurückzustellen.
- (7) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrs- oder Wegeverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Wertstoffe an den Abfuhrtagen an die nächstgelegene, mit dem Müllfahrzeug befahrbare, öffentliche Straße zur Abfuhr bereitstellen.
Das Gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßen-sperrungen oder Baumaßnahmen nicht angefahren werden können.
Von den Anschlusspflichtigen sind die Stellplätze der Abfallbehälter sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten unverzüglich zu säubern.

Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung dem Holsystem nicht unterliegen, hat der Anschlusspflichtige selbst oder dessen Beauftragter unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen oder zu veranlassen.

- (8) Papiermüllsäcke für Rest- und Bioabfälle können zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen von Rest- und Bioabfall anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Papiermüllsäcke sind käuflich zu erwerben. Sie dürfen nur zugebunden zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (9) Die Ausgabe der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den MZV gemäß § 9.
- (10) Abfälle werden mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße Eigentum des MZV.

§ 7

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), Kühl- und Metallgeräten erfolgt auf vorherige Anmeldung beim MZV. Diese sind an den vom MZV festgesetzten Abfuhrterminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.
Abfall, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichtes (§ 4 Abs.1d bis e) nicht abgefahren werden kann, ist zu zerlegen. Die Regelungen des § 6 Abs. 7 sind hierbei ebenfalls zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit dem Einladen Eigentum des MZV.

§ 8

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine für die Abfuhr von Restmüll, Bioabfall, Gelben Säcken, Papier und Pappe sowie die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs werden regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichungen erfolgen in der HNA Rotenburg-Bebraer Allgemeine und auf der Internetseite www.mzv-rotenburg-bebra.de. Zusätzlich werden den Haushalten Abfallkalender zur Verfügung gestellt.

Abfuhrtermine für Sperrmüll, Metall u. Kühlgeräte werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

- (2) Der MZV gibt in seinem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihm, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte im Entsorgungsgebiet des MZV ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Grundsätzlich ist auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück für jede abgeschlossene Wohnung / Gewerbe / gewerbeähnliche Einrichtung / freiberuflich Tätige mindestens eine Müllgefäßkapazität von:
 - a) 60 l für den Restmüll vorzuhalten.
 - b) Für Bioabfälle wird das bereitzustellende Volumen wie folgt festgesetzt:
 - 1 bis 2 Wohnungen / Gewerbe / gewerbeähnliche Einrichtungen / freiberuflich Tätige 60 Liter
 - Je weitere zwei Wohnungen / Gewerbe / gewerbeähnliche Einrichtungen / freiberuflich Tätige 60 Liter
 - c) Für Papierabfälle aus privaten Haushaltungen werden Gefäße mit einem Volumen von 240 l ausgegeben, für Mehrfamilienhäuser auf Antrag 1,1 cbm Container. Gebührenpflichtige, die die Aufstellung einer Papiertonne auf ihrem Grundstück ablehnen, sind verpflichtet, die Papierabfälle zur Sammelstelle zu bringen. Bei Anfall größerer Papiermengen kann ebenfalls die Sammelstelle genutzt werden.
- (3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen vom MZV unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Abfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (4) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem MZV mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem MZV mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem MZV alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgung des MZV gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen

Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für:

- a) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 - b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
 - d) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- (9) Über die Befreiung von Rest- bzw. Biotonne entscheidet der Vorstandsvorstand.

§ 10

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des MZV ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom MZV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen dem MZV oder einer von ihm bestellten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Hierzu gehören auch Angaben über die Anzahl der Personen, die das Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bewohnen bzw. nutzen sowie die Anzahl der Wohnungen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Papiermüllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der MZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 11

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Der MZV sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die dadurch unterbliebene Abfallentsorgung wird nachgeholt.

TEIL II

§ 12

Gebühren

(1) Der MZV erhebt Gebühren mit denen die Kosten gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA gehören.

(2) Der MZV erhebt folgende Gebühren:

a) **Monatliche Grundgebühr**

Der Gebührenmaßstab für die monatliche Grundgebühr ist das auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll.

Monatliche Grundgebühr

1.	60 l Gefäß	4,00 €
2.	80 l Gefäß	5,33 €
3.	120 l Gefäß	8,00 €
4.	240 l Gefäß	16,00 €
5.	1.100 l Gefäß	73,33 €

b) **Leerungsgebühr Restmüllgefäß**

Die Gebühr je Leerung eines Restmüllgefäßes beträgt:

1.	60 l Gefäß	1,95 €
2.	80 l Gefäß	2,60 €
3.	120 l Gefäß	3,90 €

4.	240 l Gefäß	7,80 €
5.	1.100 l Gefäß	35,75 €

c) Jahresgebühr Biotonne

1.	60 l Gefäß	36,00 €
2.	120 l Gefäß	72,00 €
3.	240 l Gefäß	144,00 €

Bei Abrechnung eines Zeitraumes unter einem Jahr, ist für jeden Monat, in dem die Biotonne mindestens einen Tag angemeldet war, ein Zwölftel der Jahresgebühr fällig.

d) Leerungsgebühren für Papiergefäße werden nicht erhoben.

- (3) Die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlungen bei den Restmüllbehältern ist neben der entsprechenden Grundgebühr die tatsächliche Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, die durch ein EDV-System erfasst werden. Für die Biotonne wird die Jahresgebühr entsprechend der vorhandenen Behältergröße in Ansatz gebracht.
- (4) Für Restabfallbehälter, die im Vorjahr nicht volle 12 Monate angemeldet waren, wird -zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr- die in den angemeldeten Monaten genutzte Entleerungsgebühr auf 12 Monate hochgerechnet und in Ansatz gebracht. Für Restabfallbehälter, die neu angemeldet werden, wird -zuzüglich zur entsprechenden Grundgebühr- pro Monat, der vom Anmeldungsmonat bis zum Jahresende verbleibt, eine Entleerung als Vorauszahlung in Ansatz gebracht.
- (5) Zusatzsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von € 3,50 abgegeben. Zusatzsäcke für Bioabfall werden zum Stückpreis von € 2,50 abgegeben. Die Rückgabe von Zusatzsäcken ist ausgeschlossen.
- (6) Die Neuanschaffung eines Abfallbehälters erfolgt gebührenfrei. Für den mehr als einmaligen Wechsel angemeldeter Abfallbehälter pro Jahr wird eine Gebühr von 13,00 € erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Einzelnachweises für Tonnenleerungen wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben.
- (8) Für die **Abfuhr** von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

bis 500 Liter	10,00 €
501 bis 1000 Liter	20,00 €
1001 bis 1500 Liter	30,00 €
Je weitere 500 Liter	10,00 €

Die Gebühr ist vom Auftraggeber bei der Abfuhr zu entrichten.

- (9) Bei einer einmaligen Bereitstellung von Abfallbehältern wird für das jeweilige Gefäß einmalig die Grundgebühr (§ 12 Abs. 2a) und die Gebühr für jede durchgeführte Entleerung (§12 Abs. 2b) erhoben.
- (10) Für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten bei Händlern, wird für nicht aus dem Einzugsgebiet des MZV stammende Geräte eine Gebühr von € 15,00 je Gerät erhoben.
- (11) Für Ferienhäuser, die nachweislich zu Ferien- und Urlaubszwecken bis zu einer Gesamtnutzungsdauer von 6 Monaten genutzt werden, können auf schriftlichen Antrag des Eigentümers statt eines Abfallgefäßes ausschließlich amtliche 50 l Papiermüllsäcke für Restmüll gemäß Abs. 6 gewählt werden.
Die Grundgebühr beträgt in diesem Fall 2,00 Euro pro Monat, Fälligkeitstermin ist der 01.07.
- (12) Für die Annahme von Wertstoffen und Restmüll werden auf dem Wertstoffhof nachstehende Gebühren erhoben:

a) Grünabfälle:

bis 500 Liter	2,50 €
501 bis 1000 Liter	5,00 €
1001 bis 1500 Liter	7,50 €
je weitere 500 Liter	2,50 €
Größere Mengen werden verworfen	40,00 €/Mg

b) Sperrmüll:

bis 500 Liter	5,00 €
501 bis 1000 Liter	10,00 €
1001 bis 1500 Liter	15,00 €
je weitere 500 Liter	5,00 €
Größere Mengen werden verworfen	98,00 €/Mg

c) Holz:

bis 500 Liter	2,50 €
501 bis 1000 Liter	5,00 €
1001 bis 1500 Liter	7,50 €
Je weitere 500 Liter	2,50 €
Größere Mengen werden verworfen	40,00 €/Mg

d) Restmüll:

je 60 Liter	3,50 €
-------------	--------

Größere Mengen werden verwogen

130,00 €/Mg

e) Fremdverwiegungen:

pro Wiegung

7,00 €

- (14) Für das Herbeiholen von Sperrmüll, Kühlgeräten oder weißer Ware aus Wohnungen, Kellerräumen usw. werden je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro pro Mitarbeiter erhoben.
- (15) Die Entsorgungsgebühren nach Abs. 2 bis Abs. 13 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 9 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr entsteht bzw. endet die Gebührenpflicht am 01. des Kalendermonats, in dem die Restmüllgefäße beim MZV an- bzw. abgemeldet werden.
Leerungsgebühren für Restmüllgefäße werden nach den tatsächlichen Leerungen bis zu dem Tag berechnet, an dem das Restmüllgefäß nach Abmeldung abgeholt wurde.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der MZV erhebt die Gebühr jährlich; er verlangt vierteljährliche Vorauszahlungen.

TEIL III

§ 14

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Sammelstellen, Sammelbehälter und Standorte der in § 5 Abs. 1 genannten verwertbaren Abfällen verunreinigt.
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt.
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt.
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 5 Abs. 2 eingibt.
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet.
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern dem MZV nicht unverzüglich mitteilt.
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt.
 - i) entgegen § 9 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem MZV mitteilt.
 - j) entgegen § 9 Abs. 7 dem MZV nicht die erforderlichen sachbezogenen Auskünfte erteilt.
 - k) entgegen § 9 Abs. 8 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
 - l) entgegen § 10 Abs. 1 den Beauftragten des MZV den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 - m) entgegen § 10 Abs. 2 dem MZV unwahre oder keine Angaben für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung macht.
 - n) entgegen § 10 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 - o) entgegen § 12 die Gebühren nicht entrichtet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra-.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Abfallsatzung des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra- vom 22.12.2015 wird in der in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeine, Rotenburg-Bebraer Teil, veröffentlicht und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen, einschl. deren Änderungen, treten damit außer Kraft.

Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“
- Sitz Bebra –

Bebra, 22. Dezember 2015

Grünwald
Verbandsvorsitzender

